

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung über die praktische Vorbildung

für den Bachelorstudiengang

Gebäudeenergie- und -informationstechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I
vom 29. März 2007¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 27. Februar 2009²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der FHTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer der praktischen Vorbildung
- § 3 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung
- § 4 Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung
- § 5 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

¹ FHTW AmtlMittBl. Nr. 28/07 S. 465 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 12/09 S. 207.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Vorbildung aller Studienbewerber und –bewerberinnen für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik, die ab dem Wintersemester 2009/2010 an der FHTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Dauer der praktischen Vorbildung

(1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt 13 Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne dieser Ordnung, desgleichen Hilfsarbeiten z. B. in Werkstätten. Wird das Praktikum in Teilzeittätigkeit absolviert, so sind hierfür mindestens 455 Arbeitsstunden nachzuweisen. Die Teilzeittätigkeiten müssen mindestens 4 Wochen dauern. Es wird empfohlen, die praktische Vorbildung unterbrechungsfrei zu absolvieren.

(2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens zu Beginn des 3. Semesters nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der praktischen Vorbildung gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Versorgungstechnik, Elektrotechnik oder Technisches Gebäudemanagement erworben hat.

§ 3 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung

(1) Berufsausbildungen werden als praktische Vorbildung anerkannt, wenn sie in folgenden Bereichen abgeschlossen wurden:

- Elektrotechnik/Elektronik/Elektromechanik
- Feinmechanik
- Nachrichten-/Fernmelde-/Kommunikationstechnik
- Automatisierungstechnik/Messen, Steuern, Regeln
- Informatik/Informationstechnik/Medientechnik
- Computertechnik/Büroautomation/Datentechnik
- Elektromechanik/Mechatronik
- Kraftfahrzeugtechnik
- Gebäudetechnik
- Versorgungstechnik
- Heizungsbauer/in
- Lüftungsbauer/in
- Anlagenmechaniker/in
- Bauzeichner/in
- Technische/r Zeichner/in
- Elektroinstallateur/in
- Industriemechaniker/in
- Mess- und Regelungstechniker/in
- Vermessungstechniker/in
- Maschinenbau
- Medientechnik.
- Gas- und Wasserinstallateur
- Metallbauer
- Maurer
- Zerspanungsmechaniker
- Baustoffprüfer
- Modellbauer
- Prozesselektroniker
- Klempner

- Werkzeugmacher
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- Maschinenbau

Über die vollständige oder teilweise Anerkennung von Berufsabschlüssen, die in anderen Bereichen erfolgten, entscheidet der oder die Vorpraktikumbeauftragte des Bachelorstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik.

(2) Für Studienbewerber und –bewerberinnen ohne anzuerkennende praktische Vorbildung richtet sich die Auswahl der Tätigkeiten für die praktische Vorbildung nach den Gegebenheiten des Betriebes. Folgende Tätigkeiten werden empfohlen:

- Messen und Prüfen technischer, physikalischer, chemischer und biotischer Größen;
- Montage von Geräten, Aggregaten und Maschinen und technischen Anlagen;
- Überwachung von Parametern von Maschinen und Anlagen bzw. Produktionsbereichen;
- Wartung bzw. Instandhaltung von Geräten, Maschinen und technischen Anlagen;
- Elektroinstallation;
- Elektronik- und Softwareentwicklungen;
- Installation von Anlagen der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik;
- Installation von MSR-Technik und Gebäudeautomation

sowie alle weiteren Tätigkeiten mit direktem Bezug zur Gebäudeenergie- und -informationstechnik.

§ 4 Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Grundlage für die Vorpraktikumsanerkennung ist eine vom Arbeitgeber ausgestellte Praktikumsbescheinigung, in der Art, Inhalt und genaue Dauer (Dauer, von/bis, Wochenstunden, Unterbrechungen) der praktischen Vorbildung dargestellt sind. Diese Bescheinigung ist mit den Bewerbungsunterlagen zum Studium an der FHTW Berlin einzureichen. Bei Vorpraktika, die zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, ist mit der Bewerbung ein Vorabnachweis (Vertrag oder Bescheinigung) einzureichen. Eine Immatrikulation erfolgt jedoch nur, wenn bis zum Studienantritt ein endgültiger Nachweis im Umfang gemäß § 2 Abs. 2 vorgelegt wird.

§ 5 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Die Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und –informationstechnik tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2009/2010 außer Kraft.